



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 27.08.2021

76. Jahrgang

Nr. 8 c

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegenden Sieben-
Tage-Inzidenz

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 1 Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 in der geänderten Fassung vom 20.08.2021 folgende

amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 27.08.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Freitag, den 27.08.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 35 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV). Am 25.08.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 40,1, am 26.08.2021 bei 46,0 und am 27.08.2021 56,3.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 29.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 35 liegt.

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 29.08.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Testnachweises erforderlich wäre, entfällt diese Pflicht bei vollständig geimpften oder genesenen Personen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a) der 13. BayIfSMV), bei Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag (§ 4 Nr. 2 Buchstabe b) der 13. BayIfSMV) und bei Schülerinnen und Schülern, die einer regelmäßigen Testung in der Schule unterliegen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe c) der 13. BayIfSMV).

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 13. BayIfSMV):

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV:

- Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Testnachweis erforderlich.

Krankenhäuser, Heime § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV:

- Bei Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, ist der Zutritt für Besucher nur unter Vorlage eines Testnachweises gestattet.

Sport § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV:

- Sport jeder Art ist in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis und unter freiem Himmel ohne Testnachweis gestattet.
- Für Besucher ist die Teilnahme bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit Vorlage eines Testnachweises möglich.

Freizeiteinrichtungen § 13 Abs. 2 und 3 der 13. BayIfSMV:

- Bei Flusskreuzfahrten benötigen die Passagiere am Tag des Landgangs einen Testnachweis § 13 Abs. 2 der 13. BayIfSMV.
- Bei Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen die Besucher für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen § 13 Abs. 3 Nr. 2 BayIfSMV.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. BayIfSMV:

- Kunden haben bei körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorzulegen.

Gastronomie § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

- Gäste benötigen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis.

Beherbergung § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

- Gäste benötigen bei der Ankunft und zusätzlich für jede weitere 72 Stunden einen Testnachweis.

Hochschulen § 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

- Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen an Hochschulen müssen zweimal wöchentlich einen Testnachweis erbringen, soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.

Kultur § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV:

- Bei kulturellen Veranstaltungen müssen die Besucher in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.

gez.

Koch
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

